

# Fallbuch Sozialrecht

Checklisten, Musterschriftsätze, Verfahrenshilfen

von

Dr. Anne Körner, Stephan Rittweger

1. Auflage

Fallbuch Sozialrecht – Körner / Rittweger

schnell und portofrei erhältlich bei [beck-shop.de](http://beck-shop.de) DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

Sozialgerichtliches Verfahren



Verlag C.H. Beck München 2012

Verlag C.H. Beck im Internet:

[www.beck.de](http://www.beck.de)

ISBN 978 3 406 64108 4

§ 11 Abs I SGB VII nicht darauf an, dass der Unfallversicherungsträger die Heilbehandlung ausdrücklich angeordnet hat (vgl Ricke in: KassKomm, § 11 SGB VII, 73. ErgLiefg., Rn 11). Im vorliegenden Falle ist der Beklagten das Verhalten der Ambulanz der Klinik zuzurechnen, die eine diagnostische Maßnahme, die medizinisch geboten war, unterlassen hatte.

Die Anforderungen der Zurechnung eines weiteren Unfallschadens sind **344** damit jedenfalls erfüllt.

Unterschrift  
Rechtsanwältin

**Noch gut zu wissen:****Zurechnung und Kausalität in der gesetzlichen Unfallversicherung**

- 345** **!** Die gesetzliche Unfallversicherung wird nicht von Arbeitnehmer- und Arbeitgeber-Beiträgen gemeinsam finanziert, sondern ausschließlich von den Arbeitgebern. Damit ist verständlich, dass nur solche Unfälle und Berufskrankheiten nach dem SGB VII entschädigt werden dürfen, die beruflich verursacht sind.
- 346** Für die rechtliche Zuordnung und Abgrenzung des Verantwortlichkeitsbereiches der Berufsgenossenschaften stehen in der gesetzlichen Unfallversicherung die in anderen Rechtskreisen gängigen Verschuldenskriterien nicht zur Verfügung. Denn auch schuldhaftes Verhalten der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber muss unfallversichert sein. Die Rechtsprechung hat deshalb für Arbeitsunfälle haftungsrechtliche Kriterien entwickelt, die eine Zuordnung zu den Verantwortungsbereichen des SGB VII nach wertenden Entscheidungen ermöglichen. Das ist zunächst die Verrichtung einer versicherten Tätigkeit iSd § 8 Abs 1 S 1 iVm Abs 2 SGB VII, also aller Tätigkeiten, die mit den Versicherungstatbeständen der §§ 2, 3 und 6 SGB VII zusammenhängen (sog innerer oder sachlicher Zusammenhang, vgl Ricke in: KassKomm, § 8 SGB VII, 73. ErgLiefg., Rn 9 ff); als Weiteres muss ein rechtlich wesentlicher Ursachenzusammenhang zwischen der versicherten Tätigkeit und dem Unfall bestehen, vgl § 8 Abs 1 S 1 SGB VII: „infolge“ (Ricke in: KassKomm, § 8 SGB VII, 73. ErgLiefg., Rn 4 ff).
- 347** Besonderheiten bietet das SGB VII auch im Bereich der Beweisführung.
- 348** Der Vollbeweis ist erforderlich für die Tatsache, dass
- die verunglückte Person insbesondere nach §§ 2, 3, 6 SGB VII zum versicherten Personenkreis zählt;
  - ein Unfall als von außen einwirkendes, körperlich schädigendes, zeitlich begrenztes Ereignis vorliegt;
  - sich der Unfall während einer versicherten Tätigkeit ereignet hat.
- 349** Vollbeweis bedeutet, dass eine Tatsache mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bewiesen ist.
- 350** Hinreichende Wahrscheinlichkeit genügt für den Zusammenhang zwischen Unfall und Entstehung/Verschlimmerung des Körperschadens. Hinreichende Wahrscheinlichkeit ist anzunehmen, wenn mehr für eine Tatsache spricht als gegen sie (vgl Ricke in: KassKomm, § 8 SGB VII, 73. ErgLiefg., Rn 258 f).

## Fall 14: Verletztenrente und Höhe der MdE – Schmerzzustand

D war während ihrer Tätigkeit als Dekorateurin bei einem anerkannten **351** Arbeitsunfall am 7.5.2004 von einer Leiter gestürzt und hatte sich das Sprunggelenk und den Knöchel rechts gebrochen. Der Heilungsprozess verlief ungünstig, der rechte Fuß versteifte sich. D erhielt mit Bescheid der Berufsgenossenschaft vom 1.9.2009 eine Verletztenrente nach einer MdE von 20 vH. Im Jahre 2011 ließ die Wirkung des Analgetikums „Schmerzfri XXL“, das D verletzungsbedingt in höherem Maße als zulässig dauerhaft zu sich genommen hatte, deutlich nach. D wurde wegen eines Schmerzsyndroms in der Folge behandelt. Ab 1.9.2011 attestiert der Orthopäde Dr. H ein chronisches Schmerzsyndrom. Die Berufsgenossenschaft verneint die Anerkennung als Unfallfolge und lehnt eine höhere Verletztenrente ab (Bescheid vom 2.4.2012/Widerspruchsbescheid vom 4.7.2012). Der Arbeitgeber beendet das Arbeitsverhältnis.

### Zeittafel

7.5.2004	Arbeitsunfall Leitersturz mit Fußbruch	<b>352</b>
1.9.2009	Bescheid Anerkennung Unfallfolge/Verletztenrente MdE 20 vH	
1.9.2011	Attest chronisches Schmerzsyndrom, Antrag Verschlimmerung	
2.4.2012	Bescheid Ablehnung höhere Verletztenrente	
4.7.2012	Widerspruchsbescheid	

**Darum geht's**

- 353** Nach § 56 SGB VII besteht Anspruch auf eine Verletztenrente, wenn die Erwerbsfähigkeit versicherungsfallbedingt über die 26. Woche nach dem Versicherungsfall hinaus um mindestens 20 von Hundert (min Mde 20 vH) gemindert ist. Während orthopädische und viele andere körperliche Beeinträchtigungen medizinisch mit Hilfe von bildgebenden Verfahren meist relativ leicht nachvollziehbar gemacht und nach den Erfahrungswerten, die seit der Begründung der Gesetzlichen Unfallversicherung erarbeitet wurden, weitgehend rechtseinheitlich bewertet werden können, gilt dies für psychische sowie schmerzbedingte Erkrankungen nicht. Schmerzen sind kaum objektiv messbar. Gleichwohl können sie für die Mde einen wesentlichen Faktor bilden. Das gilt vor allem bei chronischen Schmerzerkrankungen in Folge von Arbeitsunfällen. Sie sind in der letzten Zeit immer wieder in das Zentrum von sozialgerichtlichen Entscheidungen getreten.
- 354** Die nachfolgende Musterklage befasst sich eingehend mit der Mde-Höhe infolge eines unfallbedingten Schmerzsyndroms und ist dem Urteil des BayLSG vom 20.7.2011 – L 2 U 317/07 – BeckRS 2011, 76578 nachgebildet.

## Checkliste

### Sachverhalt

355

- Anerkannter Arbeitsunfall mit MdE-Folge 20 vH, Bewilligung Verletztenrente ohne Berücksichtigung Schmerzsyndrom  
Beweismittel: Bescheid vom 1.9.2009  
Beklagtenakte
- Weitere Unfallfolge: Schmerzsyndrom  
Beweismittel: behandelnder Arzt/Attest behandelnder Arzt/Sachverständigengutachten
- Kausalität, wesentliche Bedingung  
Beweismittel: behandelnder Arzt/Attest behandelnder Arzt/Sachverständigengutachten
- MdE inkl Schmerzsyndrom 30 vH  
Beweismittel: Attest behandelnder Arzt/Sachverständigengutachten/  
Erwerbsfähigkeitseinschränkung/Arbeitsplatzverlust

### Rechtliche Begründung

- Wesentliche Änderung tatsächlicher Verhältnisse, § 48 SGB X
- Arbeitsunfall, Unfallfolge, Erstbescheid
- weitere Unfallfolge:
  - a) Bestehen
  - b) Kausalität
  - c) MdE-Höhe
- Möglichkeit Antrag § 109 SGG

## **Musterschriftsatz**

356 An das Sozialgericht

### **Klage**

### **In Sachen**

D ...

– Klägerin –

Proz.Bev.: RA ...

### **gegen**

Berufsgenossenschaft ... Aktenzeichen ...

– Beklagte –

wegen Verletztenrente nach dem SGB VII

zeigen wir unter Vorlage einer Vollmacht an, dass wir die Klägerin vertreten.

Namens und im Auftrag der Klägerin erheben wir Klage mit folgenden

### **Anträgen:**

- I. Der Bescheid der Beklagten vom 2.4.2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 4.7.2012 wird aufgehoben und die Beklagte in Abänderung des Bescheides vom 1.9.2009 verurteilt, ein chronisches Schmerzsyndrom des rechten Sprunggelenks als weitere Folge des Arbeitsunfalls vom 7.5.2004 anzuerkennen sowie der Klägerin Verletztenrente ab 1.9.2011 nach einer MdE von wenigstens 30 vH zu gewähren.
- II. Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten der Klägerin.

### **Begründung:**

- 357 Die Klägerin begehrt infolge des Arbeitsunfalls vom 7.5.2004 über die nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 20 geleistete Verletztenrente hinaus Verletztenrente nach einer MdE von mindestens 30 vH unter Anerkennung eines Schmerzsyndromes als weitere Unfallfolge. Insoweit macht die Klägerin einen Anspruch auf Abänderung des Anerkennungs- und Bewilligungsbescheides vom 1.9.2009 zu ihren Gunsten geltend.

### **Sachverhalt**

- 358 I. Die 1961 geborene Klägerin stürzte am 7.5.2004 bei ihrer Tätigkeit als Dekorateurin von einer Staffelei, knickte im Knöchel um und erlitt eine Knöchelfraktur am rechten Sprunggelenk. Entsprechend dem schlechten Hei-

lungsverlauf anerkannte die Beklagte mit Bescheid vom 1.9.2009 als Unfallfolge eine Verplumpung der Sprunggelenksregion mit Umfangvermehrung, röntgenologische Veränderungen im Bereich des rechten Sprunggelenkes, Einschränkung der Beweglichkeit des rechten oberen und unteren Sprunggelenkes nach operativ versorgtem, knöchern fest verheiltem Bruch des rechten Sprunggelenks Typ Weber B und bewilligte eine Verletztenrente nach einer MdE von 20 vH.

**Beweis:**

Bescheid vom 1.9.2009 in Kopie Anlage K I  
Beziehung der Beklagtenakten

2. In der Folgezeit entwickelten sich die Schmerzzustände der Klägerin am rechten Fuß von Druckschmerzen am Innen- und Außenknöchel zu sich schubweise verschlimmernden Weichteilschmerzen um das rechte Sprunggelenk infolge Vernarbung. Es traten Gelenkschmerzen im oberen Sprunggelenk bei Knorpelschädigung und Entzündung der Gelenkinnenhaut auf. Es kam zu Gefühlsstörungen am Fußrücken, so dass sich als weitere Unfallfolge ein chronisches Schmerzsyndrom des rechten Sprunggelenks entwickelte. Denn die Gelenkkongruenz, also die Stellung der Gelenkknochen zu einander, war zwar exakt wieder hergestellt, aber schon gut zwei Jahre nach dem Arbeitsunfall wurde ein Knorpelschaden und Arthritiszeichen in Gestalt der entzündeten Gelenkinnenhaut diagnostiziert, wie es bei persistierenden Gelenkschäden typisch ist. Der üblicherweise mit zunehmendem Heilverlauf rückläufige Schmerzmittelbedarf trat bei der Klägerin nicht ein. Im Jahre 2011 ließ die Wirkung des Analgetikums „Schmerzfrei XXL“, das die Klägerin verletzungsbedingt in höherem Maße als zulässig dauerhaft zu sich genommen hatte, deutlich nach. Die Klägerin wurde von ihrem Orthopäden Dr. H wegen eines Schmerzsyndroms in der Folge behandelt.

**Beweis:**

Beziehung der ärztlichen Behandlungsunterlagen des Dr. H  
Dr. H, A-Weg 1, A-Stadt, als sachverständiger Zeuge  
Sachverständigengutachten

3. Der diese Entwicklung begleitende Dr. H attestierte schließlich wegen der ausbleibenden Behandlungserfolge auf dem Schmerzgebiet am 1.9.2011 als weitere Unfallfolge ein chronisches Schmerzsyndrom des rechten Sprunggelenks, so dass die Klägerin noch am gleichenden Tage unter Vorlage dieses Attestes einen entsprechenden Anerkennungsantrag mit Rentenerhöhung entsprechend einer MdE von mindestens 30 vH ab diesem Tag stellte.

**Beweis:**

Dr. H, bereits benannt, als sachverständiger Zeuge  
Attest des Dr. H vom 1.9.2011 in Kopie, Anlage K ...  
Beziehung der Beklagtenakten

Nach Einholung eines medizinischen Gutachtens des Neurologen Dr. T, der ein Schmerzsyndrom verneinte, lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 2.4.2012/Widerspruchsbescheid vom 4.7.2012 den Antrag der Klägerin ab. Im Antrags- und Widerspruchsverfahren kam es zu widerstreitenden Einschätzungen des Dr. H und des Dr. T, wobei sich die Beklagte den Ausführungen des Dr. T anschloss. Dieser verneint das Vorliegen von nennenswerten Schmerzen im FuÙe der Klägerin vollständig.

**Beweis:**

Bescheid vom 2.4.2012/Widerspruchsbescheid vom 4.7.2012 jeweils in Kopie, Anlagen K ... und K ...  
Beziehung der Beklagtenakten

Dagegen richtet sich die vorliegende Klage. Mittlerweile hat der Arbeitgeber der Klägerin nach fruchtlosem Durchführen des betrieblichen Eingliederungsmanagements erklärt, dass er für sie wegen ihrer dauerhaften gesundheitlichen Einschränkungen keine Beschäftigungsmöglichkeit hat und am 10.7.2012 die Kündigung ausgesprochen.

**Beweis:**

Arbeitgeberkündigung vom 10.7.2012 in Kopie, Anlage K ...

**Rechtliche Begründung**

- 359 Der angegriffene Bescheid vom 2.4.2012/Widerspruchsbescheid vom 4.7.2012 der Beklagten ist rechtswidrig. Denn rechtsfehlerhaft berücksichtigt er nicht eine weitere mittlerweile eingetretene rentenrelevante Unfallfolge. Wegen einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse in Bezug auf den Bewilligungsbescheid vom 1.9.2009, der ein Verwaltungsakt mit Dauerfolge ist, muss die Beklagte ab 1.9.2011 das chronische Schmerzsyndrom der Klägerin im rechten Sprunggelenk berücksichtigen und die entsprechende höhere Leistung bewilligen. Insoweit ist der Anspruch der Klägerin auf Abänderung des Bescheides vom 1.9.2009, der aus § 48 SGB X resultiert, verletzt; ihr ist eine Verletztenrente nach einer MdE von wenigstens 30 vH zu bewilligen.

**Ausgangspunkt**

- 360 Soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlass eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt, ist der Verwaltungsakt nach § 48 Abs 1 S 1 SGB X mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben. Der Verwaltungsakt soll gemäß § 48 Abs 1 S 2 Nr 1 SGB X mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufgehoben werden, soweit die Änderung zugunsten des Betroffenen erfolgt. Die Höhe der der Klägerin zustehenden Verletztenrente wurde zuletzt durch den Verwaltungsakt mit Dauerwirkung vom 1.9.2009